

Satzung des „Naturschutzbund Deutschland (NABU) Ortsgruppe Vaihingen/Enz e.V.“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU) Ortsgruppe Vaihingen/Enz e.V.“.

Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesverbandes und anerkennt dessen Satzung und die des Landesverbandes Baden-Württemberg. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Satzungen stehen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1.1. Zweck des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Ortsgruppe Vaihingen/Enz e.V. (im folgenden „Ortsgruppe“ genannt) ist der Tierschutz, der Schutz wildlebender Pflanzen sowie der umfassende Natur- und Umweltschutz und die Bildungsarbeit in diesem Bereich.

1.2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
- b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- c) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes;
- d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung.

2. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Ortsgruppe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. in ihrem Geltungsbereich.

2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Bundessatzung der Vorstand der Ortsgruppe oder einer andere zuständige Gliederung des Verbandes.

Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe begründet die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

a) Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe oder einem anderen Organ des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. erklärt werden.

b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die satzungsmäßigen Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach der Satzung des Landesverbandes.

§4 Organe

Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie findet einmal jährlich (im ersten Halbjahr) statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch persönliche, schriftliche Einladung der Mitglieder und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Vaihingen an der Enz einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Ihnen ist das Recht einzuräumen bis 1 Woche vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung an den Vorsitzenden einzureichen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Es muss sie einberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der von der Ortsgruppe betreuten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und seiner Begründung verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen

b) die Bestätigung des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin

c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und der Entlastung des Vorstandes.

d) die Behandlung von Anträgen

e) Satzungsänderungen

f) die grundsätzliche Belange des Vereins

g) die Auflösung der Ortsgruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Wahl- und stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder der Ortsgruppe im Alter von mindestens 18 Jahren. Wahlen und Abstimmungen können offen erfolgen, wenn keiner der Stimmberechtigten widerspricht.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das muss zumindest die Wahlergebnisse und die Beschlüsse enthalten und ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenswart/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzer/innen.

2. Besteht in der von der Ortsgruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“, deren Mitglieder der Ortsgruppe angehören, so ist der/die von der Jugend gewählte Sprecher/in nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.

3. Den Verein nach außen vertreten im Sinne des § 26 BGB der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und zwar jeder einzeln.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und zwar zur Erleichterung einer kontinuierlichen Arbeit in zwei um 2 Jahre zeitversetzten Gruppen

a) Gruppe 1: Vorsitzende/r, Kassenswart/in, 1 Beisitzer/in

b) Gruppe 2: Stellvertretende/r vorsitzende/r, Schriftführer/in, 2 Beisitzer/innen, evtl. Bestätigung Jugendsprecher/in. Zum Einstieg in den Turnus wird Gruppe 2 1995 nur auf 2 Jahre gewählt.

5. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch noch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger/innen im Amt.

6. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder an diesem Verfahren beteiligt sind und keines von ihnen diesem Verfahren widerspricht.

§7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenswart/in zuständig.

3. Die Kassen- und Rechnungsführung wird jährlich von zwei Rechnungsprüfern/innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre (zusammen mit Gruppe 1 der Vorstandswahlen) gewählt werden. Sie berichten dieser über ihre Prüfungsergebnisse.

§8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der Ortsgruppe beschließt die eigens dafür einzuberufende Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam , wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert worden ist und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e V. wird durch die Vereinsauflösung nicht automatisch beendet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Ortsgruppe an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Ortsgruppe Vaihingen/Enz e V. am 15.05.1995 beschlossen.